

Gemeinde Frankenhardt
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung

zur
Änderung der Satzung über die Hundesteuer
vom 15. November 1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhardt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg am 11. November 2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 5 der Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Frankenhardt vom 15.11.1996, veröffentlicht in den „Frankenhardter Mitteilungen“ am 25.10.1996, zuletzt geändert am 15.11.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für **jeden Hund 108,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet **mehrere Hunde**, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz **für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 €**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die **Zwingersteuer** für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das **2-fache des Steuersatzes nach Absatz 1**. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft

Frankenhardt, den 12.11.2010

Willi Karle
Bürgermeister

